Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. I/4-25/2-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Sportförderungs-gesetz, LGBl. Nr. 193/1968, ge-ändert wird

Beilage: 1

Wien, am 13. MRZ 1973 1014

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich 13. MRZ. 1973 Eing 438 Venf. Aussch.

Hoher Landtag!

Das Sportwesen ist in Gesetzgebung und Vollziehung nach dem Kompetenzkatalog des B-VG nicht dem Bund übertragen, weshalb es gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich des Landes verbleibt.

Seit dem Inkrafttreten des NÖ. Sportförderungsgesetzes und des NÖ. Sportstättenschillinggesetzes haben Sportvereine und Gemeinden große Anstrengungen unternommen, um Sportanlagen instandzusetzen, zu errichten oder auszubauen. Eine Förderung des Erwerbes von Sportgeräten ist nach der derzeitigen Gesetzeslage jedoch nicht möglich.

Es hat sich nun gezeigt, daß für die Ausübung verschiedener Sportarten nicht so sehr die Sportstätten, sondern in erster Linie die äußerst kostenaufwendigen Sportgeräte ausschlaggebend sind, weshalb eine Änderung des NÖ. Sportförderungsgesetzes erforderlich wurde.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kommt die Landesregierung der Aufforderung des Landtages in der Resolution vom 2. Dezember 1971, Zl. 230/16, zur Vorlage eines solchen Entwurfes nach.

Eine konkrete gesetzliche Feststellung, für welche Sportgeräte eine Förderung möglich sein soll, kann im Hinblick auf die Vielzahl, Verschiedenartigkeit und Veränderlichkeit der Sportarten und Geräte nicht erfolgen. Die wesentlichsten Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit von Sportgeräten sollen sein, daß die Ausübung der betreffenden Sportart ohne dieses Gerät nicht möglich ist und daß dieses Gerät derzeit mindestens S 15.000,-- kostet.

Solche Sportgeräte wären z.B. Fluggeräte, Fallschirme (für Fallschirmspringen als Sport), Boote, Netztrampoline, Matten für Ringen oder Judo, aber auch Reitpferde.

Um Förderung der Sportgeräteanschaffung gab es wohl immer wieder Nachfragen, die jedoch ohne weitere Behandlung mangels gesetzlicher Grundlage abgewiesen werden mußten, so daß keinerlei Erfahrungswerte der entsprechenden Förderungsbeiträge vorliegen können. Auf alle Fälle wird der Förderungsbereich erweitert und die Eröffnung eines eigenen Voranschlagsansatzes unter der Bezeichnung "Förderung von Sportgeräten" wird erforderlich sein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ist beigeschlossen.

Die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unter Punkt 2 angeführten Bemerkungen wurden mit der Landesamtsdirektion-Legistischer Dienst abgesprochen. Eine Ergänzung bzw. weitergehende Novellierung des NÖ. Sportförderungsgesetzes erscheint jedoch nicht erforderlich.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Sportförderungsgesetz, LGBl. Nr. 193/1968, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
Maurer

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: